

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
Jugendamt
Im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen - Lippe

Ansprechpartner:
Gerhard Matenaar

Tel.: 0251 591-5612
Fax: 0251 591-6580
E-Mail: gerhard.matenaar@lwl.org

Az.: 50 60

Münster, 22.05.2013

**Rundschreiben Nr. 17/2013
Kindertagespflege / „Kinderfrau“ -
versicherungsrechtliche Beurteilung von Geldleistungen
nach § 23 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frage, inwieweit die an sogenannte „Kinderfrauen“ gezahlten Geldleistungen Sozialleistungen oder Einkommen darstellen, war am 13.3.2013 Gegenstand des Spitzengesprächs der gesetzlichen Krankenversicherung, der deutschen Rentenversicherung Bund und der Agentur für Arbeit. Ergebnis dieses Gespräches war, dass ab dem 1.4.2013 Geldleistungen der Jugendhilfe an „Kinderfrauen“ entsprechend § 23 Abs. 2 Nr.2 SGB VIII (Anerkennung der Förderleistung / Sachaufwandserstattung) unabhängig davon, ob vom Jugendamt oder von den Eltern als Arbeitgeber an die Kinderfrau gezahlt, nunmehr als Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 1 SGB IV zu werten sind und somit sozialversicherungspflichtige Einkommen darstellen. Entscheidend ist somit nicht die Form der Zahlung an die Kinderfrau sondern ihre arbeitsrechtliche Position als Angestellte im Haushalt der Eltern.

Sollten Fragen bestehen hinsichtlich des arbeitsrechtlichen Status der im Haushalt der Eltern tätigen Tagespflegeperson – angestellt oder möglicherweise doch selbständig -, so ist dieses mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger (Krankenkasse oder Rentenversicherungsträger) zu klären. Ansonsten bestünde möglicherweise das Risiko, Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen zu müssen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Protokollauszug. .

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gerhard Matenaar